Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatschG im

FFH – Gebiet
„Langenstein, Klinger Klippen und Hochstein“

FFH-Gebiet-Nummer: 4719-304

---

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Az.: R 27-4719-304 Stand: Dezember 2008
Bearbeiter: Klaus Monsees, Forstamt Völ

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 3
1.1 Allgemeines 3
1.2 Lage und Übersichtskarte 4
1.3 Kurzinformation 5
2 Gebietsbeschreibung 6
2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik) 6
2.1 Politische und administrative Zuständigkeiten 6
2.2 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen 6
2.3 Biotoptypen und Kontaktbiotope 7
2.4 Bedeutung 8
3 Leitbild, Erhaltungsziel 9
3.1 Leitbilder 9
3.2 Erhaltungsziele 10
3.3 Schutzziele Anhang IV-Arten 11
3.4 Andere rechtliche Verpflichtungen 12
4 Beeinträchtigungen und Störungen 13
5 Maßnahmenbeschreibung 14
5.1 Erhaltungsmaßnahmen 15
5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5) 26
6 Report aus Planungsjournal 32
7 Vorschläge zu zukünftigen Gebietsuntersuchung 34
8 Empfohlene Literatur 35
9 Anhang 37
9.1 Maßnahmenkarten 37
9.2 NSG Verordnung 39
10 Glossar zu NATURA 2000 43

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Langenstein, Klinger Klippen und Hochstein“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna – Habitat – Gebiet Nr. 4917 – 304 an den Rat der Europäischen Gemeinschaft gemeldet und mit Verordnung vom 16.1.2008 formal mit Gebietsschutz belegt (GVBL I Nr. 4, S. 30)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes, europaweites Netz von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch ihren Schutz soll die biologische Vielfalt erhalten , Verschlechterungen vermieden und über die Pflege und Entwicklung bestimmte Lebensräume und bestandgefährdete Arten erhalten werden. In der EU sind 218 verschiedene Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 87 in Deutschland vor, von diesen alleine 48 in Hessen. 21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der FFH – Gebietssicherung.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung des Gebietes aus dem Jahr 2004 durch das Planungsbüro AVENA.

Ein Teil des FFH-Gebietes liegt im Naturschutzgebiet Langenstein bei Oberwerbe. Weiterhin befindet sich das Naturdenkmal „Kalktuffquelle und Hangwald“ im Bereich der Kampmühle.

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das Gebiet ist 83,75 ha groß und liegt in den wesentlichen Teilen rund um die Ortschaft Oberwerbe, nördlich des Edersees.

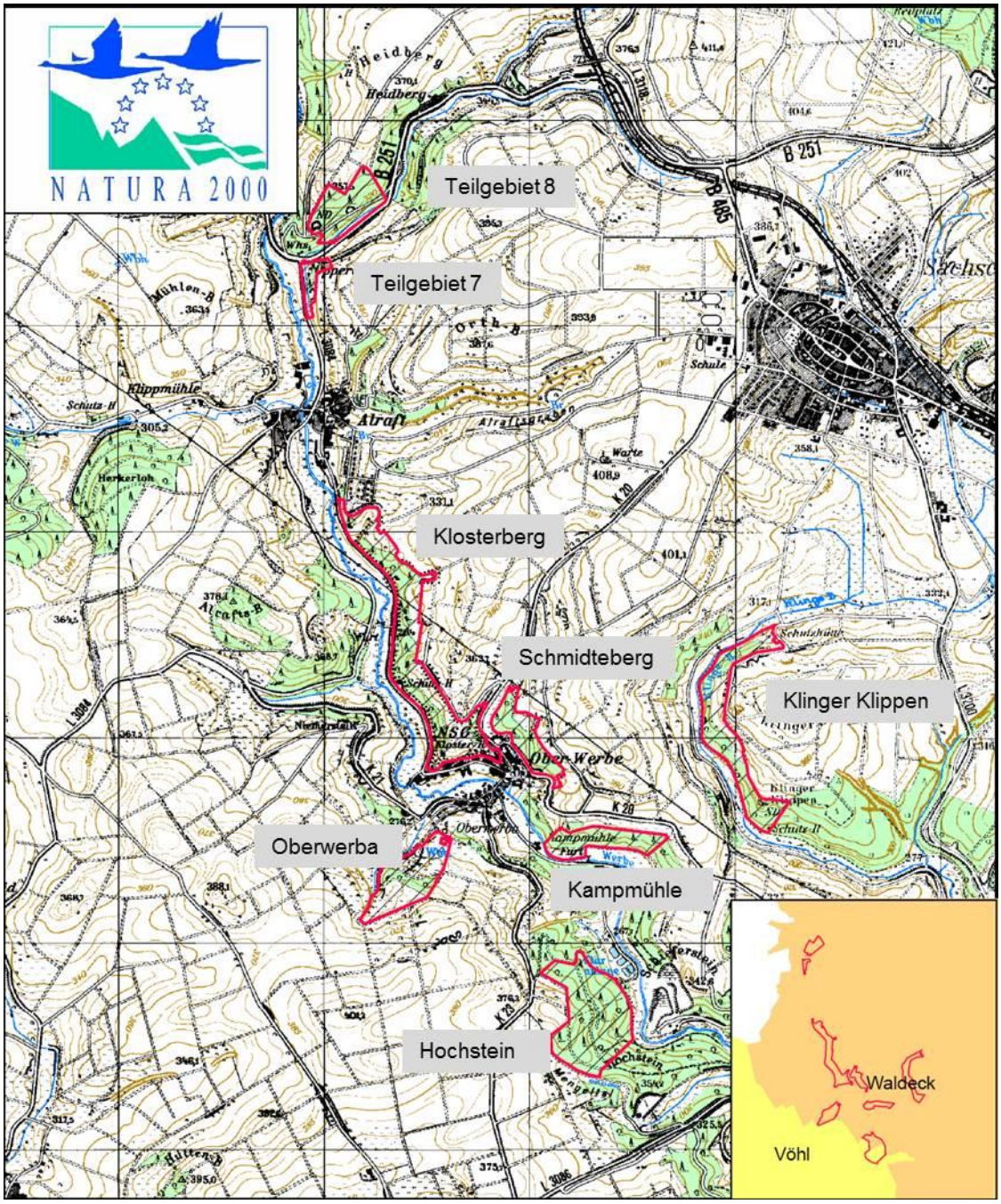

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes Langenstein, Klinger Klippen und Hochstein (rot umrandet).

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Waldeck
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde Forstamt Vöhl
Naturraum	Westhessisches Bergland
Höhe über NN	270 – 370 m
Geologie	Zechstein
Klima	Mittlerer Jahresniederschlag 653 mm Mittlere Jahrestemperatur 7,7° C.
Gesamtgröße	83,75 ha (8 Teilgebiete)
Schutzstatus	FFH-Gebiet NSG Langenstein 26,5 ha, ausgewiesen seit 1987 Naturdenkmal Kalktuffquelle und Hangwald (Kampmühle)
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	6110 Lückiger Kalk – Pionierrasen 0,03583 ha Erhaltungszustand A 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen 0,27 ha Erhaltungszustand A 1,88 ha Erhaltungszustand B 7220 Kalktuffquellen 0,07 ha Erhaltungszustand B 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,0525 ha Erhaltungszustand A 0,14 ha Erhaltungszustand B 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen 0,0050 ha Erhaltungszustand B 0,0048 ha Erhaltungszustand C 9110 Hainsimsen – Buchenwald 3,5 ha Erhaltungszustand B 9130 Waldmeister – Buchenwald 3,37 ha Erhaltungszustand B 7,10 ha Erhaltungszustand C 9150 Mitteleuropäischer Orchideen – Kalk – Buchenwald 10,19 ha Erhaltungszustand A 0,99 ha Erhaltungszustand B
FFH – Anhang II - Arten	---
FFH – Anhang IV - Arten	Zauneidechse, Schlingnatter

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Ausgedehnter Komplex von orchideenreichen Halbtrockenrasen und Buchenwäldern, Blaugrasrasen und Blaugraskiefernwäldern, Felspioniervegetation sowie zwei Kalktuffquellen.

2.1 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH – Gebiet liegt im westlichen Teil der Gemeinde Waldeck zwischen Alraft und Niederwerbe im Landkreis Waldeck – Frankenberg. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

2.2 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Die Hänge des Werbetales wurden bis in die 1950er Jahre als Schafhute genutzt und waren noch um die vorletzte Jahrhundertwende, von einzelnen Hutebuchen abgesehen, fast völlig waldfrei. Die Halbtrockenrasen sind heute durch Aufforstung und natürliche Sukzession auf kleine Restflächen zurückgedrängt. Am Schmidteberg wurde vor einigen Jahren der überwiegende Teil der Kiefern entfernt. Seitdem findet dort wie am Langenstein eine regelmäßige Schafbeweidung mit manueller Gehölzreduktion statt. Das Gebiet Langenstein wurde 1987 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es umfasst die beiden Teilflächen Klosterberg und Schmidteberg, die insgesamt 26,5 ha groß sind.
1988 begann das Forstamt mit der Zurückdrängung der Bewaldung und Verbuschung.

Etwa ab 1910 begann man mit der Aufforstung der Hangflächen des Klosterberges mit Kiefer. Aus damaliger Sicht bei knappen Holzvorräten, richtig und notwendig. Ab ca. 1950 kamen Fichtenaufforstungen dazu.

Die Klinger Klippen, natürlich mit fast 200jähriger Buche bestockt, werden seit Generationen forstlich genutzt.

Das Teilgebiet nordwestlich des Hochsteines ist im Bereich des Stadtwaldes Waldeck mit Buche und ca. 1/3 Fichte bestockt, ca. 70jährig aus forstlicher Nutzung. Im Bereich des Gemeindewaldes Vöhl besteht der Wald aus Fichte, Kiefer, Buche, über 100jährig, aus forstlicher Nutzung.

Das Teilgebiet Kampmühle ist im westlichen Teil mit über 100jähriger Buche aus forstlicher Nutzung bestockt, sog. Grenzwirtschaftswald. Im östlichen Teil wächst Kiefer, Fichte, Lärche aus Aufforstung Ende der 50er Jahre.

Das Teilgebiet südl. Oberwerba besteht im mittleren Teil aus ca. 100jährigem Buchenwald, entstanden aus forstlicher Nutzung. Die umliegenden Flächen werden als Wiesen und Weiden intensiv genutzt.

2.3 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Biotoptypen:

Code 01.110 Buchenwälder mittlerer Standorte
01.120 Bodensaure Buchenwälder
01.130 Buchenwälder trockenwarmer Standorte
01.142 Eichen-Hainbuchenwälder
01.162 Edellaubbaumwälder
01.183 Stark forstlich geprägte Laubwälder
01.300 Mischwälder
04.111 Rheokrenen (Sturzquellen)
04.211 Mittelgebirgsbäche
06.520 Magerrasen basenreicher Standorte
09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer Standorte
10.100 Felsfluren
10.300 Therophytenfluren

Kontaktbiotope:

Code 06.120 Intensiv genutztes Grünland (ca. 2/3 aller Kontaktbiotope)
06.110 Extensiv genutztes Grünland
06.300 Grünland
11.140 Intensiväcker
01.220 Nadelwälder
02.100 Gehölze
14. Siedlungs- und Vekehrsflächen

2.4 Bedeutung

Bei dem FFH – Gebiet Langenstein, Klinger Klippen und Hochstein handelt es sich um einen ausgedehnten Komplex von orchideenreichen Halbtrockenrasen, orchideenreichen Buchenwäldern, Blaugrasrasen und Blaugras- Kiefernwäldern, Felspioniervegetation und Kalktuffquellen.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von insgesamt 9 Orchideenarten, wie
Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*) (bundesweit gefährdet)
Fliegen – Ragwurz (*Ophrys insectifera*) (bundesweit gefährdet)
Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*)
Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*)
Großes Zweiblatt (*Listera ovata*)
Weißes Waldvögelein (*Cephalantera damasonium*)
Rotes Waldvögelein (*Cephalantera rubra*)
Berg – Waldhyazinthe (*Plantathera chlorantha*)
Nestwurz (*Neottia nidus-avis*)
weiter das Vorkommen der seltenen, tlw. besonders geschützten Pflanzenarten, wie
Riesenschachtelhalm (*Equisetum telmateia*)
Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*)
Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*)
Fransenenzian (*G. ciliata*)
Gekielter Lauch (*Allium carinatum*)
Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*)
Blaugras (*Sesleria varia*)

Die Kalkmagerrasen des Langenstein und des Schmidteberges sind Reste alter Kulturlandschaft, wie unter 2.3 beschrieben, mit ihren typischen Pflanzenarten wie Orchideen, Enzian, Lauch und Windröschen. Durch Aufgabe der Schaf- und Ziegenhaltung, (Strukturwandel in der Landwirtschaft) sind diese Biotope bundesweit und hessenweit gefährdet und damit ein wichtiger Bestandteil des Natura – 2000- Netzes.

Die orchideenreichen Buchenwälder der Klinger Klippen und Teilen des Hochsteins beherbergen einen Teil der o.a. typischen, seltenen, an den Wald gebundenen Orchideenarten.

An den Kalktuffquellen des Gebietes Kampmühle wächst der seltene und prächtigste aller Schachtelhalmarten, der Riesenschachtelhalm (*Equisetum telmateia*), im Teilgebiet südl. Oberwerba der seltene Streifenfarn *Asplenium trichomanes ssp. pachyrhachis*.
Der Artenreichtum und die Strukturvielfalt der Lebensräume in den genannten Gebieten rechtfertigen ihre besondere Schutzwürdigkeit.

3 Leitbild, Erhaltungsziel

3.1 Leitbilder

6110 Lückige Kalkpionierrasen
Leitbild: Offene, lückige Vegetation auf trockenwarmen Felskuppen Extremstandort und damit prioritärer Lebensraum

6212 Submediterrane, orchideenreiche Halbtrockenrasen
Leitbild: Die Magerrasen werden regelmäßig beweidet und weisen einen hohen Artenreichtum an typischen Pflanzen auf, insbesondere Orchideen und Enziane, Gehölzanteil max. 15% Deckungsgrad

7220 Kalktuffquellen
Leitbild: Quellen mit Ausfällungen von Kalksinter (Kalktuff), seltene und kleinflächige Struktur,tlw. mit Vorkommen von Riesenschachtelhalm

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
Leitbild: Die Kalkfelsen sind als landschaftsprägendes Element sichtbar und beherbergen standorttypische Moose, Farne und Flechten in Schatten- und Sonnenbereichen.

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
Leitbild: Die Höhlen haben ein ausgeglichenes Innenklima, hohe Luftfeuchtigkeit und sind von spezialisierten Tier- und Pflanzenarten bewohnt. (z.B. Fledermäuse)

9110 Hainsimsen – Buchenwald
Leitbild: Bodensaure (deshalb pilzreiche), krautarme Buchenwälder mit hohem Altholzanteil, Naturverjüngung und phasenweisen Hallenwaldstrukturen.

9130 Waldmeister- Buchenwald
Leitbild: Vorherrschaft der Rotbuche, straucharm, aber mit reicher Krautschicht in ausgeprägtem Jahreslichtrhythmus, mit hohem Altholzanteil und Naturverjüngung.

9150 Mitteleuropäischer Orchideen- Kalk- Buchenwald
Leitbild: Beschränkt auf trocken-warme und sonnige Hanglagen mit gut entwickelter Strauchschicht und wärmebedürftigen Pflanzen der Krautschicht wie z.B. Waldvögelein.

Zauneidechse und Schlingnatter (FFH – Anhang IV)
Leitbild: Strukturreiche, südexponierte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien (Magerrasen) und bewachsenen Flächen (Hecken, Waldränder), freiliegende, besonnte Felsflächen mit Unterschlupfmöglichkeiten.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH-Anhang I)

6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums

7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung typischer Ausprägungen und Strukturen (z.B. Quellrinnen, Tuffbildung)
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt

- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegende Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Schutzziele Anhang IV-Arten

Coronella austriaca Schlingnatter

Erhaltung	trockenwarmer Primärbiotope wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
Erhaltung	Erhaltung offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme- und anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
Erhaltung	von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
Erhaltung	von Wanderkorridoren

Lacerta agilis Zauneidechse

Erhaltung	von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
Erhaltung	von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
Erhaltung	von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
Erhaltung	von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Tab. 1: Erhaltungsziel Wertstufe der Lebensraumtypen und Arten.

EU – Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Wertstufe Ist	Wertstufe Soll 2008	Wertstufe Soll 2014	Wertstufe Soll 2020	Fläche Ha
6110	Lückige Kalkpionierrasen	A	A	A	A	0,03583
6212	Submediterrane, orch-ideenreiche Halbtrocken-rasen	B (12% A)	B	B	B	2,15
7220	Kalktuffquellen	B (1xC)	B	B	B	0,07
8210	Kalkfelsen mit Fels-spaltenvegetation	B (1/4 A)	B	B	B	O,1925
8310	Nicht tour. erschl. Höhlen	C (1/3 B)	B	B	B	0,098
9110	Hainsimsen – Buchenwald	B	B	B	B	3,5
9130	Waldmeister – Buchen-wald	C (1/3 B)	B	B	B	9,87
9150	Mitteleuropäischer Kalk – Buchenwald	A (10%B)	A	A	A	11,18
	Zauneidechse	Erhaltungszustand für das Gebiet unbekannt. In Hessen ist der Erhaltungszustand ungünstig.				
	Schlingnatter	Erhaltungszustand für das Gebiet unbekannt. In Hessen ist der Erhaltungszustand günstig.				

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung
* Prioritärer Lebensraum, Datenquelle: Grunddatenerhebung, 2004

3.4 Andere rechtliche Verpflichtungen

Für das Teilgebiet NSG „Langenstein“ gilt die NSG – Verordnung vom 20.11.87, die festlegt, die Zechsteinhänge als Lebensraum der stark gefährdeten Halbtrockenrasenflora und – fauna zu sichern.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Tab. 2: Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.

EU – Code	Name des LRT/ Name der Art	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH - Gebietes
6110	Lückige Kalkpionierrasen	z. Zt. nicht erkennbar	z. Zt. nicht erkennbar
6212	Submediterrane, orchideenreiche Halbtrockenrasen	Verbuschung	z. Zt. nicht erkennbar
7220	Kalktuffquellen	Umgebende Nadelbäume, Quellfassung mit Grillplatz, evtl. Befahren der Fläche	z. Zt. nicht erkennbar
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Tlw. Beschattung	z. Zt. nicht erkennbar
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Weitgehend keine, aber Müllablagerungen im Zyklonschacht	z. Zt. nicht erkennbar
9130	Waldmeister – Buchenwald	z. Zt. nicht erkennbar	z. Zt. nicht erkennbar
9150	Mitteleuropäischer Orchideen – Kalk – Buchenwald	Trampelpfade durch Freizeitnutzung	z. Zt. nicht erkennbar
	Zauneidechse und Schlingnatter	Verlust besonnter Habitatbestandteile durch Verbuschung	Streunende Katzen

Auf Grund der NSG – Verordnung von 1987 für das Teilgebiet Langenstein sind weitere verbotswidrige Störungen: das Beschädigen und Entfernen von Pflanzen, das Betreten außerhalb der Wege, Nutzungsänderung, Hunde frei laufen zu lassen.

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

1. Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
2. Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) → Erhaltungsmaßnahmen
3. Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) → Erhaltungsmaßnahmen
4. Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
5. Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
6. Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B; Überführung der Wertestufe von C nach B).

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3)

Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten Code: 15.04

Lückige Kalkpionierrasen LRT 6110*

Bei Beibehaltung der extensiven Beweidung ist dieser LRT nicht gefährdet, der vorhandene Trampelpfad, der mitten durch das beste Teilstück geht, darf aber nicht erweitert werden, ev. Aufstellen einer Hinweistafel.

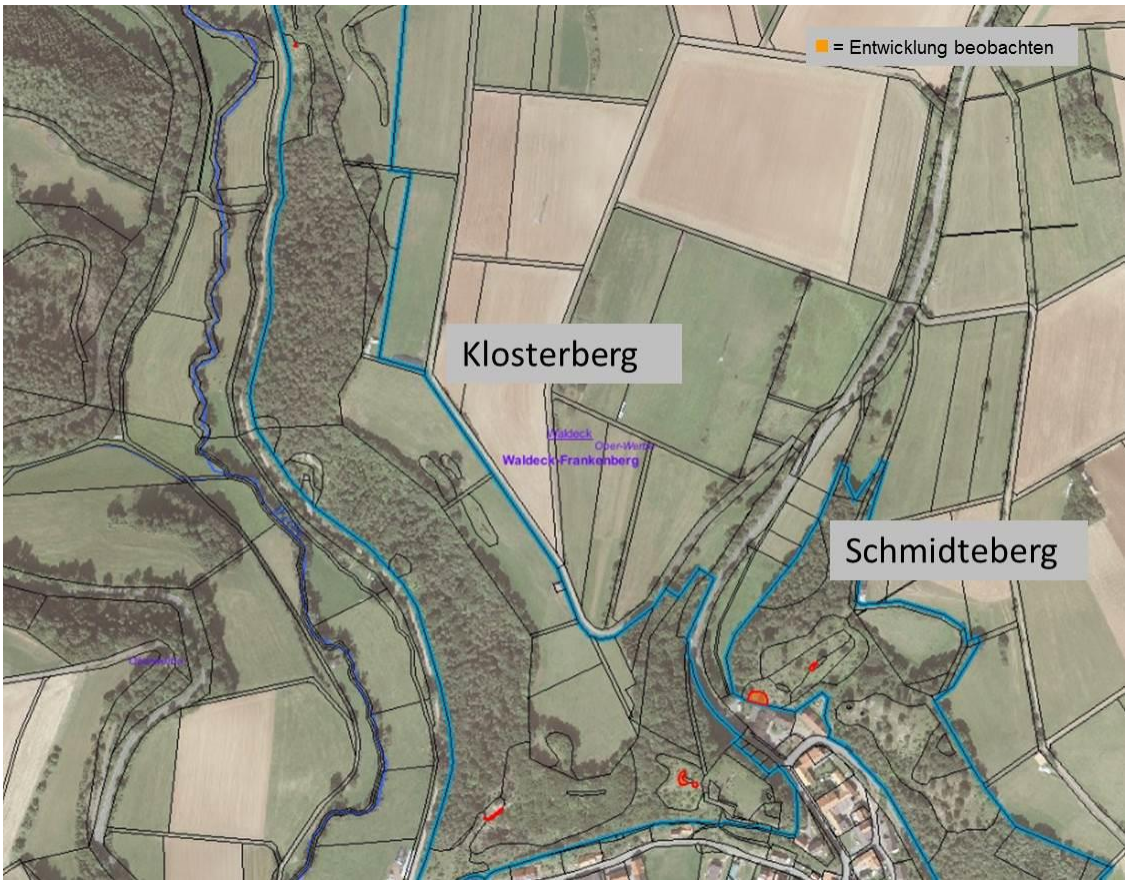

Abb. 2: Maßnahme zur Erhaltung des sehr guten Zustandes (A) des LRT 6110*.

Beweidung mit Schafen	Code: 01.02.08.03
Handmahd	Code: 01.06.01.01

Submediterrane, orchideenreiche Halbtrockenrasen LRT 6212

Vorrangiges Erhaltungsziel ist, die fortschreitende Verbuschung aufzuhalten. Diese Verbuschung ist ein normaler Vorgang in der Natur. Diese sog. Sukzessionsstadien führen kurz bis mittelfristig zu stabilen Waldbeständen. Halbtrockenrasen in unseren Naturräumen sind, wie schon eingangs erwähnt, durch intensive Beweidung entstanden, bis hin zur Übernutzung der Vegetation. Eine Beibehaltung der bisherigen extensiven Beweidung ist bei diesem LRT also zwingend notwendig. Eine erste Beweidung Anfang bis Mitte Juni, eine zweite ev. Anfang Oktober (in nassen Jahren). So wird nach der Orchideenblüte, und vor und nach der Enzianblüte in die Flächen eingegriffen. Zeitgleich muss, wie bisher, eine weitere Entbuschung von Hand erfolgen.

Eine Beweidung mit Schafen allein ist nicht ausreichend, nur Ziegen sind in der Lage, die Gehölzaustriebe, die nach der Handentbuschung massiv aufkommen, abzufressen!

Halbtrockenrasen sind stickstofflimitiert, d.h. langfristig nur durch ständigen Nährstoffentzug durch Mahd und Beweidung zu erhalten. Mahd scheidet hier auf Grund der Hanglage aus.

Noch in den 50er Jahren wurden die Nachtpferche der Schafherden unter den Landwirten versteigert, um den wertvollen Dünger des Kotes auf die Ackerflächen zu bekommen. Ca. 2/3 des Kotes wird nachts im Pferch ausgeschieden, also nicht auf der beweideten Fläche! Dieses trug historisch gesehen wesentlich zur Entstehung von Trockenrasen bei.

Im Gebiet Langenstein und Schmidteberg muss also ernsthaft über Nachtpferche außerhalb der beweideten Flächen nachgedacht werden! (Faustformel aus der praktischen Landschaftspflege = 100 Schafe bringen pro Pferchnacht eine umgerechnete Stickstoffdüngung von 250 kg N/ha!). Bei der üblichen Koppelhaltung in Naturschutzgebieten wird also durch punktuelle Düngung oft das Gegenteil von dem erreicht, was man sich unter Nährstoffentzug vorstellt, wenngleich die Nährstoffbilanz für die gesamte Fläche natürlich negativ ist. Der höhere Aufwand mit höheren Kosten muss natürlich ausgeglichen werden, um dem Schäfer eine Existenz zu ermöglichen.

Die in den LRT 6110 und 6212 vorkommenden Arten Zauneidechse und Schlingnatter profitieren von den dort vorgenommenen Erhaltungsmaßnahmen.

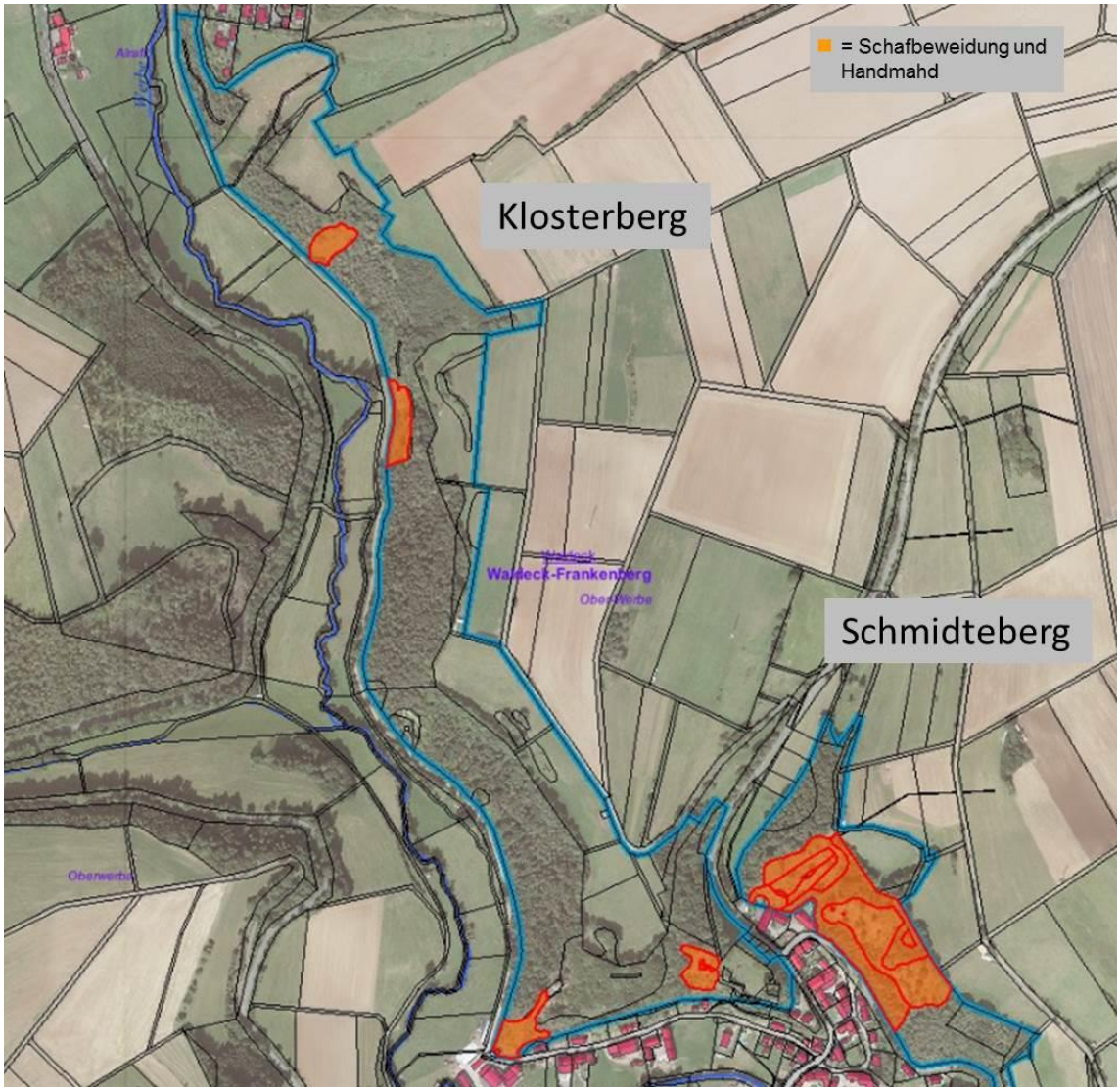

Abb. 3: Maßnahme zur Erhaltung des sehr guten bzw. guten Zustandes des LRT 6212. Die Darstellung der Beweidungs- und Handmahdflächen ist nicht detailgenau in NATUREG darstellbar. Die Beweidung bzw. die Handmahd erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 4,27 ha.

Duldung von natürlichen Prozessen	Code: 15.

Kalktuffquellen LRT 7220

Kalktuffquellen sind seltene und kleinflächige Strukturen, ihre Fläche sollte sich keinesfalls verringern.

Die beiden am Fuße des Teilgebietes Klinger Klippen gelegenen Quellen sind typisch ausgeprägt. Die erste Quelle weist eine stattliche Tuffbildung mit typischer Vegetation auf. Die Quellfassung und die Nutzung des Vorplatzes als Grillplatz sprechen m.E. nicht gegen weite-

re Erhaltungsmaßnahmen! Der Grillplatz ist kaum noch als solcher zu erkennen, das Schild an der Quelle ist zerstört. Ein Hinweisschild kann ev. zukünftige Beeinträchtigungen verhindern und der grundsätzlichen Information dienen. Die zweite Quelle ist wesentlich kleiner und ohne Vegetation. Erhaltungsmaßnahme für beide Quellen ist die Beibehaltung des jetzigen Zustandes, d.h. Erhalt des gebietstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes durch bestandserhaltende Bewirtschaftung des Waldes.

Für die beiden Kampmühlenquellen gilt dasselbe, über die Beschattung durch Fichten wird unter „Entwicklungsmaßnahmen“ gesprochen. Die eingebaute, als Viehtränke dienende Duschwanne muss natürlich entfernt werden (Maßnahme wurde bereits umgesetzt).

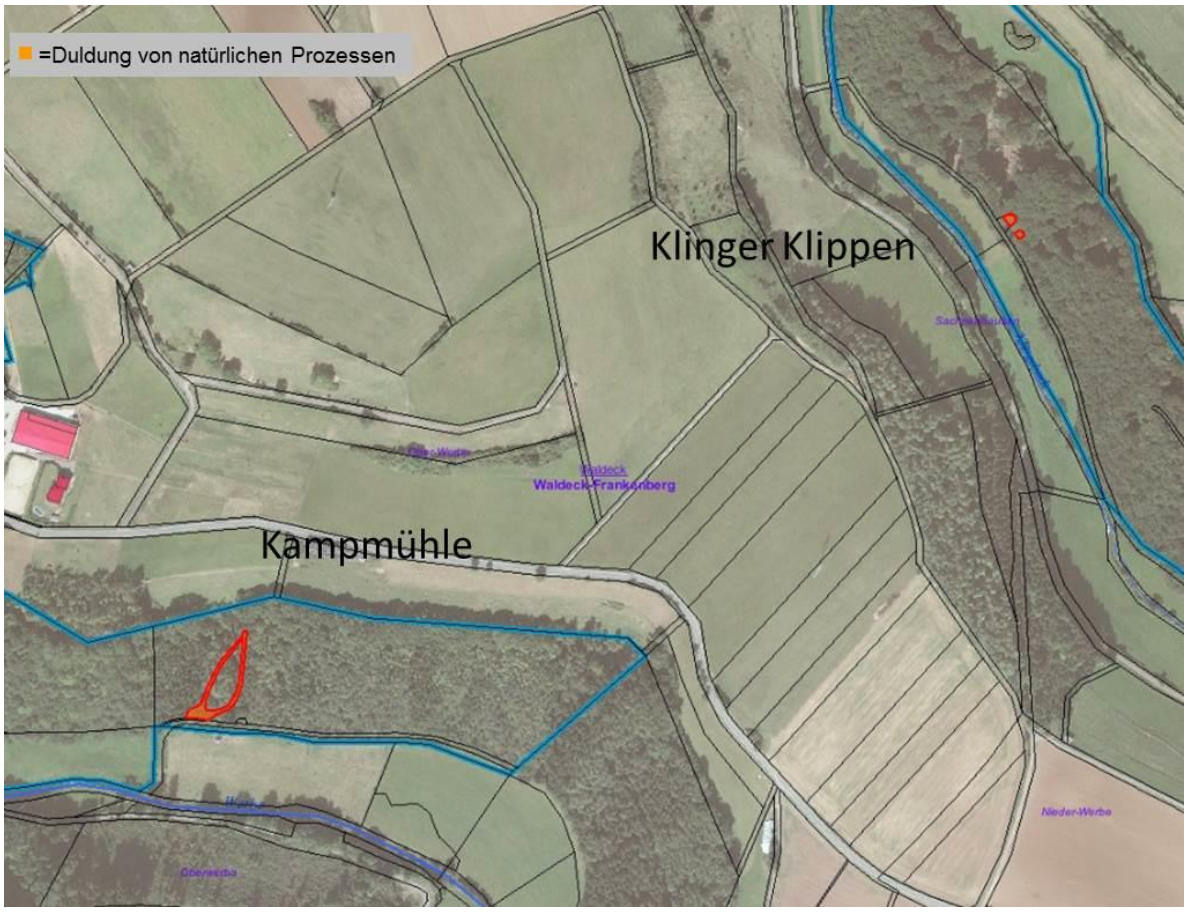

Abb. 4: **Maßnahme zur Erhaltung des LRT 7220.**

Entwicklung beobachten	Code: 15.04

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation LRT 8210

Die Felsen im Gebiet sind relativ unbeeinflusst und die Artenbestände optimal ausgebildet. Erhaltungsmaßnahmen sind hier die Beibehaltung der Störungsarmut und des jetzigen Licht-, Wasser- und Wärmehaushaltes.

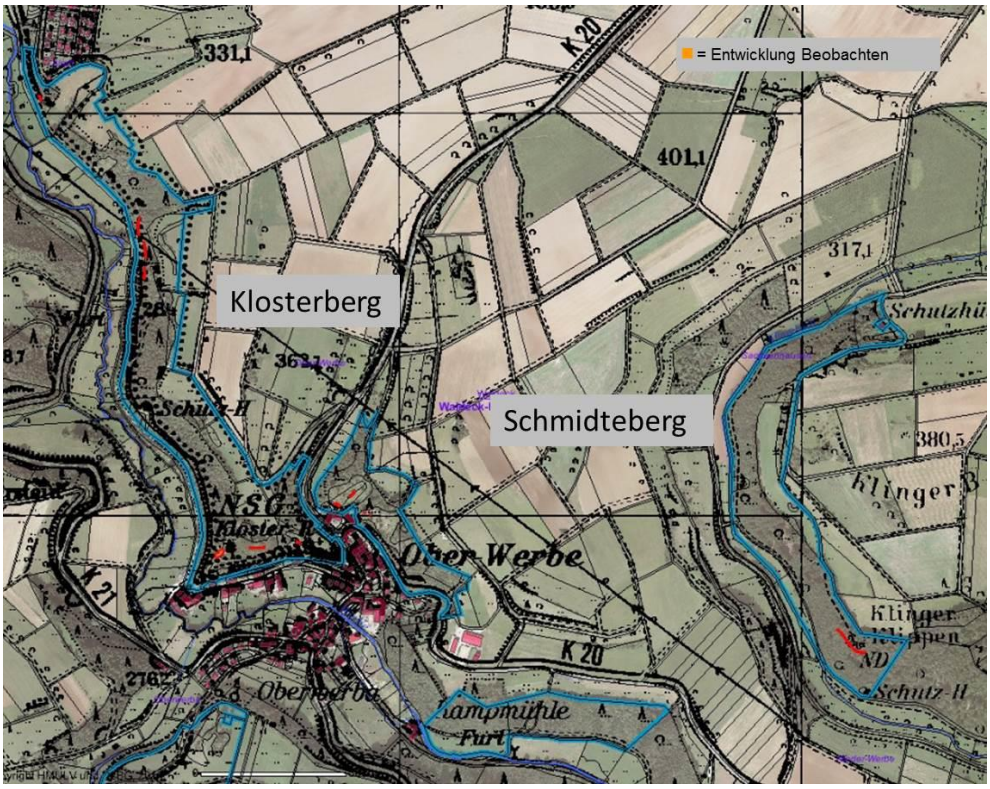

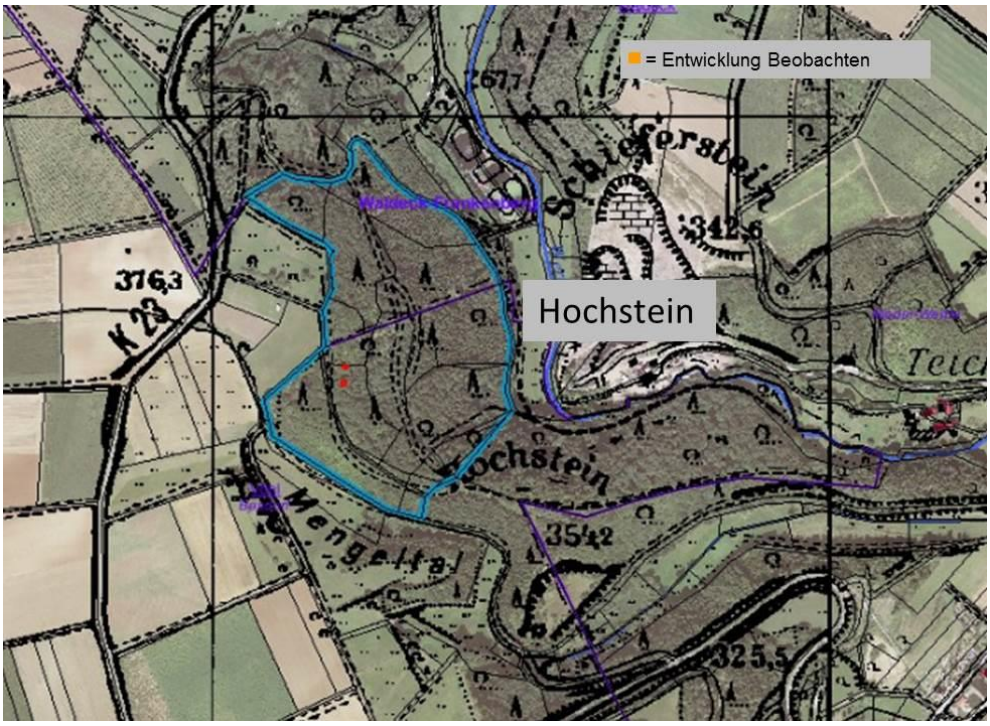

Abb. 5: Maßnahme zur Erhaltung des guten Zustandes (B) des LRT 8210.

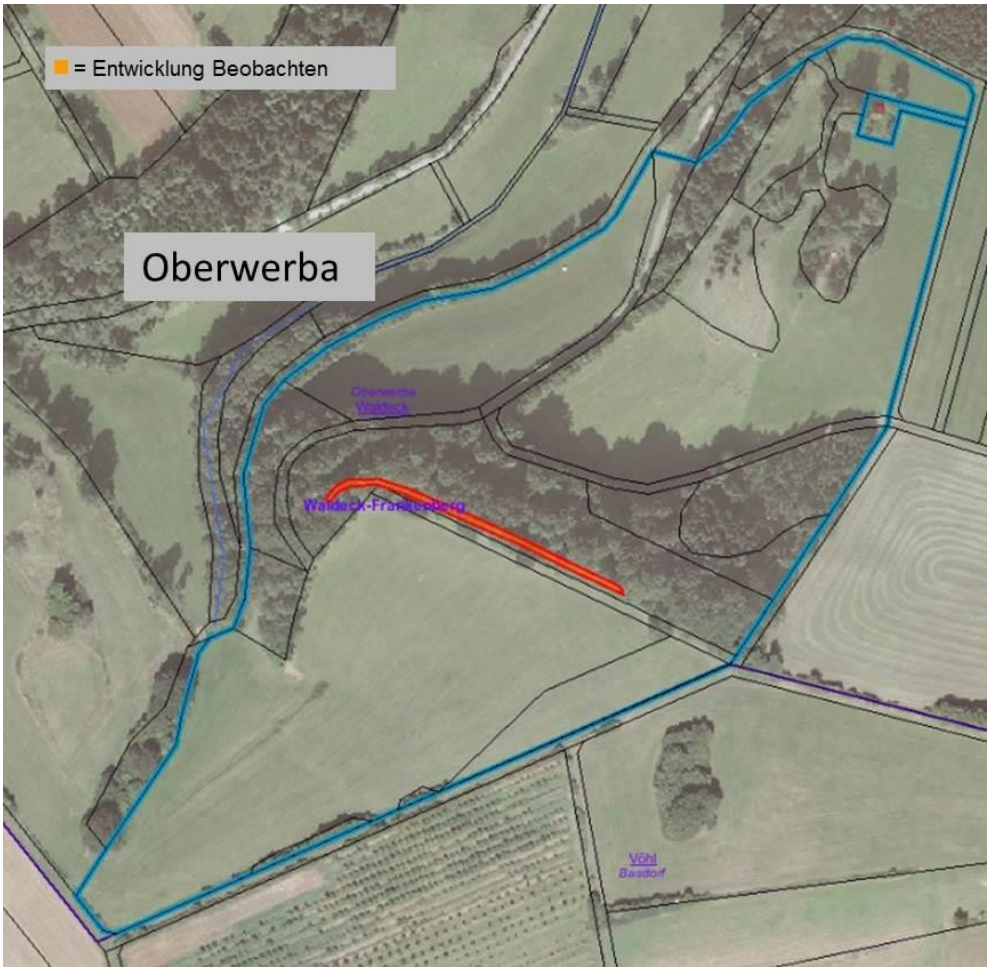

Abb. 6: Maßnahme zur Erhaltung des sehr guten Zustandes (A) des LRT 8210.

Entwicklung beobachten	Code: 15.04

Nicht touristisch erschlossene Höhlen LRT 8310

Die Höhlen im Gebiet sind weitgehend unbeeinflusst. Die Müllablagerungen im Zyklonschacht müssen entfernt werden. Die Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna und die Absicherung gegen unbefugtes Betreten (Verkehrssicherungspflicht) kann durch geeignete Vergitterung gewährleistet werden.

Die Abbildung 7 zeigt nur eine ungefähre Lage der Höhlen.

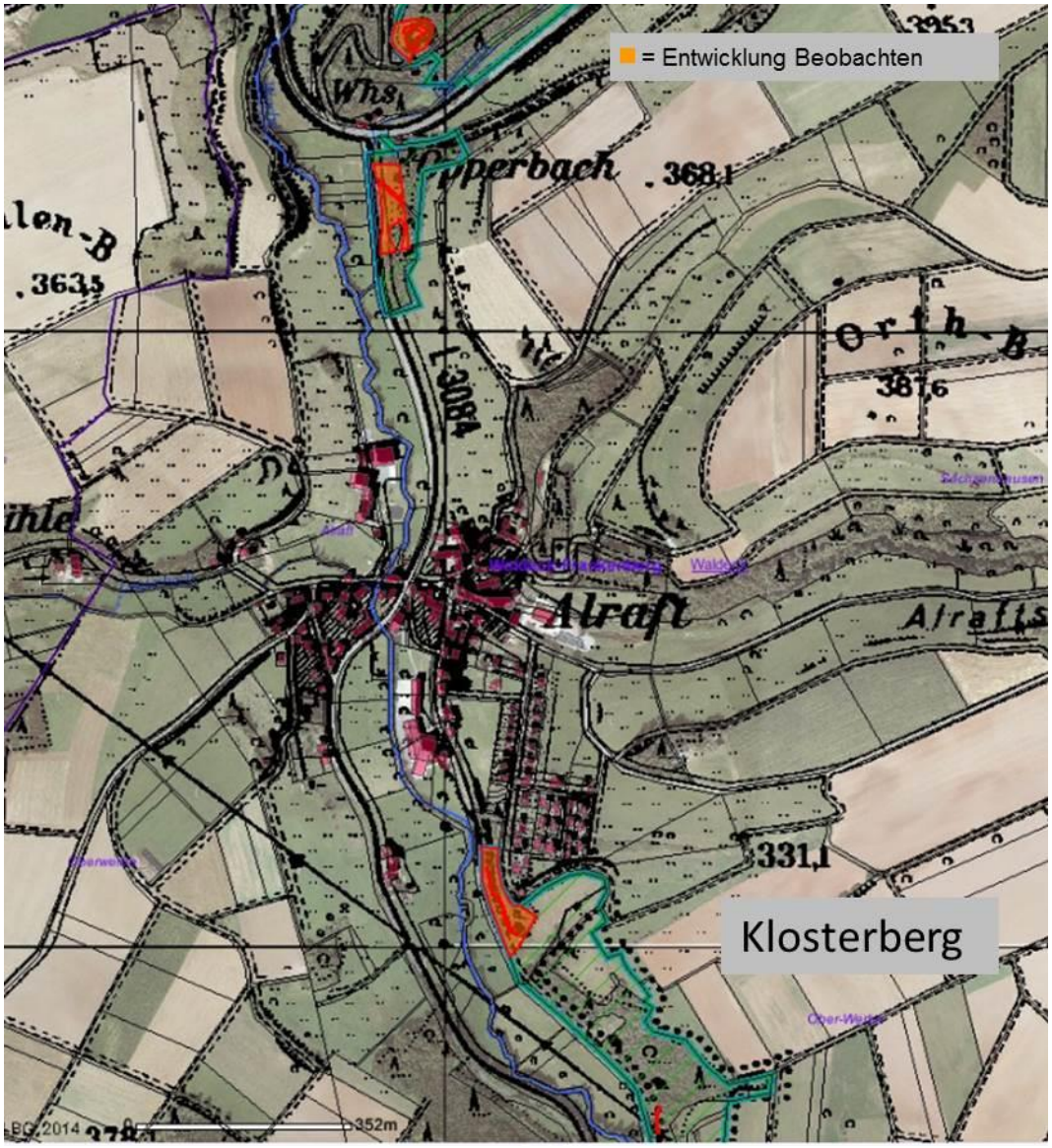

Abb. 7: Maßnahme zur Erhaltung des LRT 8310.

Naturnahe Waldnutzung Code: 02.02

Waldmeister – Buchenwald LRT 9130

Eine pflanzensoziologische Leitgesellschaft, die sich natürlich verjüngt, mit charakteristisch hohem Buchenanteil ohne Nadelholz. Wasserversorgung und -kapazität sind entscheidend. Zur Erhaltung wichtig sind lange Umtriebszeiten, Einzelbäume müssen älter als 140 Jahre sein, das ist ein Teil der Erhaltung der natürlichen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz sowie Naturverjüngung, phasenweise entstehen Hallenwaldstrukturen, insgesamt ein Prozess aus Zerfall und Erneuerung. Wichtig ist pflegliche Holzernte und -bringung, Teilbereiche ohne Bewirtschaftung sind von Vorteil, kleine Verjüngungsflächen.

Das Teilgebiet Hochstein besteht im Norden aus Teilen des Stadtwaldes Waldeck, im Süden aus Teilen des Gemeindewaldes Vöhl.
Die südwestliche, an der Grenze gelegene Fläche von 0,3 ha Buche 160jährig ist seit 2002 aus der Bewirtschaftung herausgenommen.
Der südliche Teil des Hochsteins im Gemeindewald Vöhl (Abt. 104) kann sich mittelfristig bei Nutzung der hiebsreifen Nadelbäume unter Förderung der vorhandenen Laubholzverjüngung auf ca.4,4 ha von Zustand C nach B entwickeln. Auf 1,2 ha ist der 150jährige Buchenbestand aus der Bewirtschaftung herausgenommen.

Der Waldstreifen zwischen den Grünlandgebieten südlich Oberwerbe, Teil des Stadtwaldes Waldeck Abt. 4 A0, 1,4 ha sollte aus der Nutzung genommen werden, wie schon in der vorletzten Forsteinrichtung dargestellt, sich damit unbeeinflusst weiterentwickeln. Die Hauptbaumart Buche ist hier auf 0,8 ha in schlechter III, 5 Bonität, das kann die Nutzungsaufgabe erleichtern. Auch hier besteht die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes.

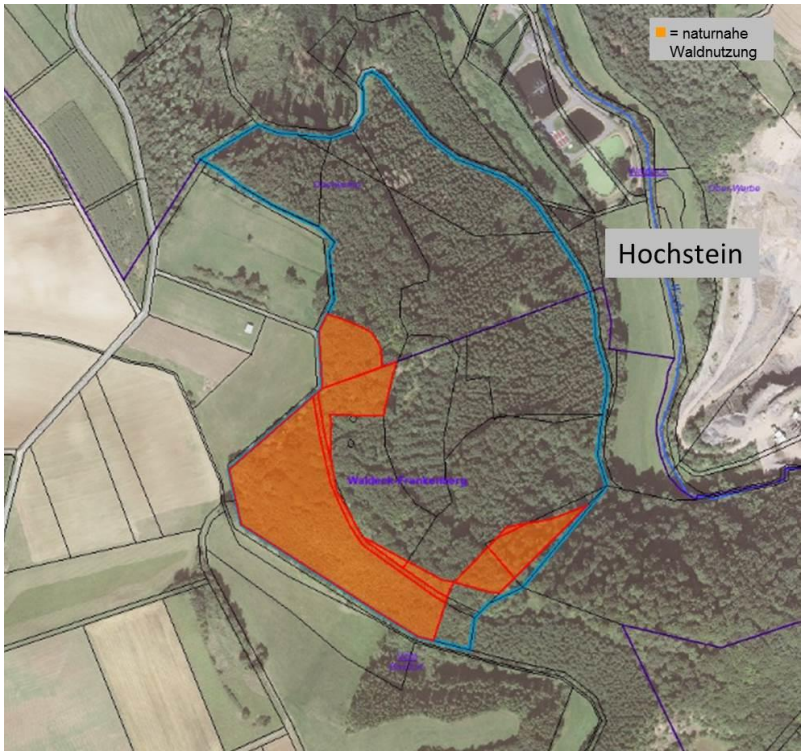

Abb. 8: Maßnahme zur Erhaltung des guten Zustandes (B) des LRT 9130.

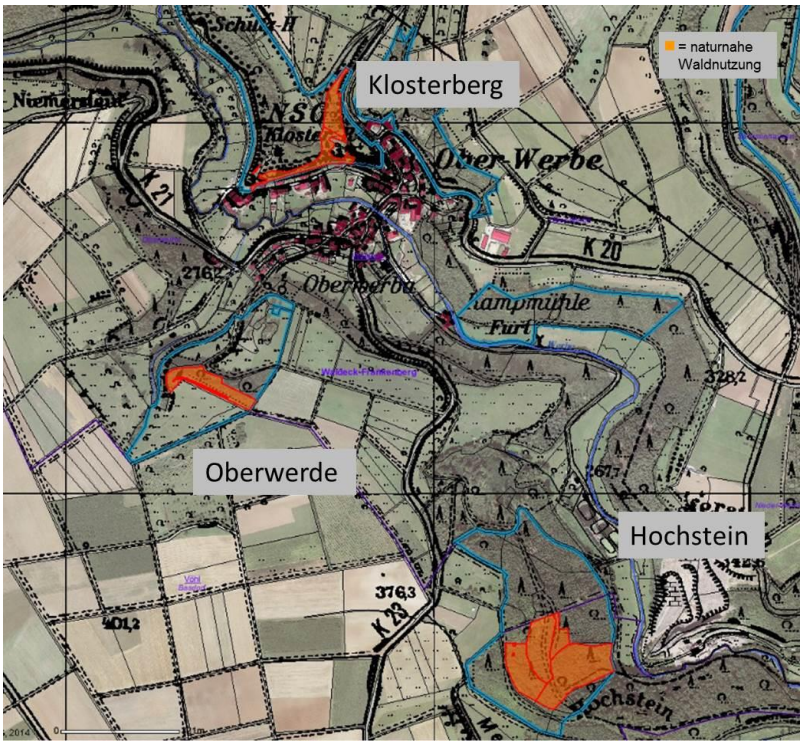

Abb. 9: Maßnahme zur Entwicklung des LRT 9130 von C nach B.

Mitteleuropäischer Orchideen – Kalk – Buchenwald LRT 9150

Für diese seltene Waldgesellschaft gelten grundsätzlich die gleichen Erhaltungsmaßnahmen wie für den Waldmeisterbuchenwald, zusätzlich ist die Holzernte grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen, unter Einhaltung der Feinerschließung gegen Bodenschäden. In der Erkenntnis, dass die Situation der heutigen Buchenwälder nur aus ihren früheren und aktuellen Nutzungen verstanden werden kann, sind vorgenannte Erhaltungsmaßnahmen Teil naturgemäßer Waldwirtschaft, deswegen spricht im Prinzip nichts gegen eine weitere Nutzung, ggf. ist der Anteil der Altbäume über 140 (190) Jahre zu erhöhen, was unter Einbeziehung qualitativ schlechter Einzelbäume ohne wesentliche Ertragseinbußen machbar ist. Die südliche Hälfte der Klinger Klippen ist bereits aus der Bewirtschaftung, in der nördlichen Hälfte ist bei Bestandesalter von ca. 190 Jahren Entwicklungspotential vorhanden. Am unteren Randweg am Klinger Bach stehen über 200jährige, tlw. malerisch aussehende Baumriesen, die den schützenswerten, waldgeschichtlich interessanten Eindruck der Gesamtfläche unterstreichen. Buchen, die älter als 160 Jahre sind, kommen gerade auf 0,2 % der Landesfläche Deutschlands vor.

An drei Fundorten wurde bei der GDE die Orchideenart Rotes Waldvögelein festgestellt, neben dem Frauenschuh unsere attraktivste Waldorchideenart, eine von nur drei in Europa vorkommenden Arten dieser Gattung. Nahe verwandt mit der ebenfalls in den Klinger Klippen vorkommenden Stendelwurz wird bei dieser Waldorchidee bundesweit eine überdurchschnittliche Rückgangstendenz festgestellt! Über das im Nordteil der Klinger Klippen vorkommende, seltene und gefährdete Wintergrün wird gerade durch Frau Juliane Bieling aus Netze eine Bachelor – Arbeit im Studienfach Forstwirtschaft verfasst. In Abwägung der vorgenannten Situation durch Nutzung und dieser Rückgangstendenz sollte durch den Waldbesitzer ein zukünftiger Nutzungsverzicht überdacht werden. Zur eingangs erwähnten Seltenheit: Der Anteil der Kalkbuchenwälder in der FFH – Kulisse in Hessen beträgt nur 0,6% der Gesamtbuchenfläche!

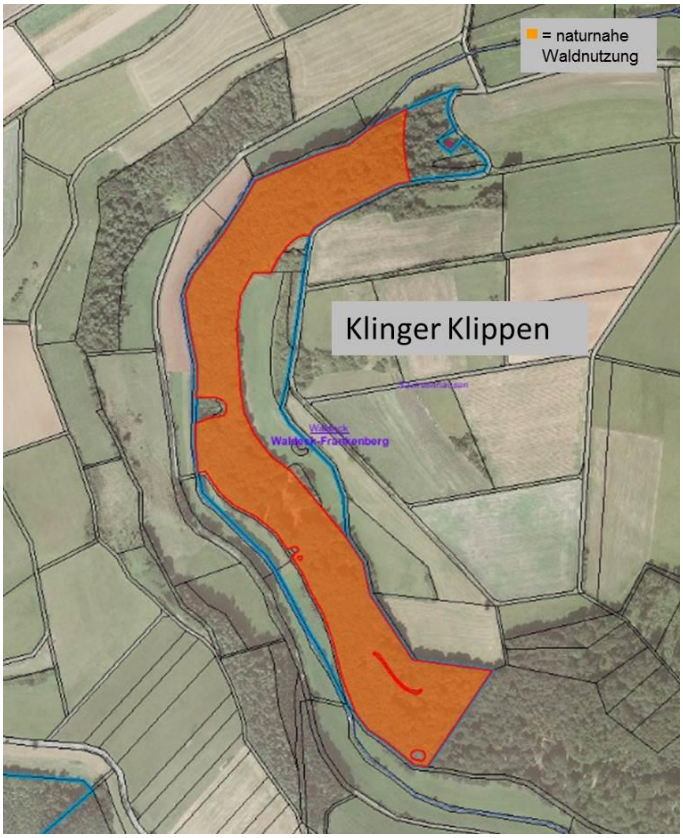

Abb. 10: Maßnahme zur Erhaltung des sehr guten Zustandes (A) des LRT 9150.

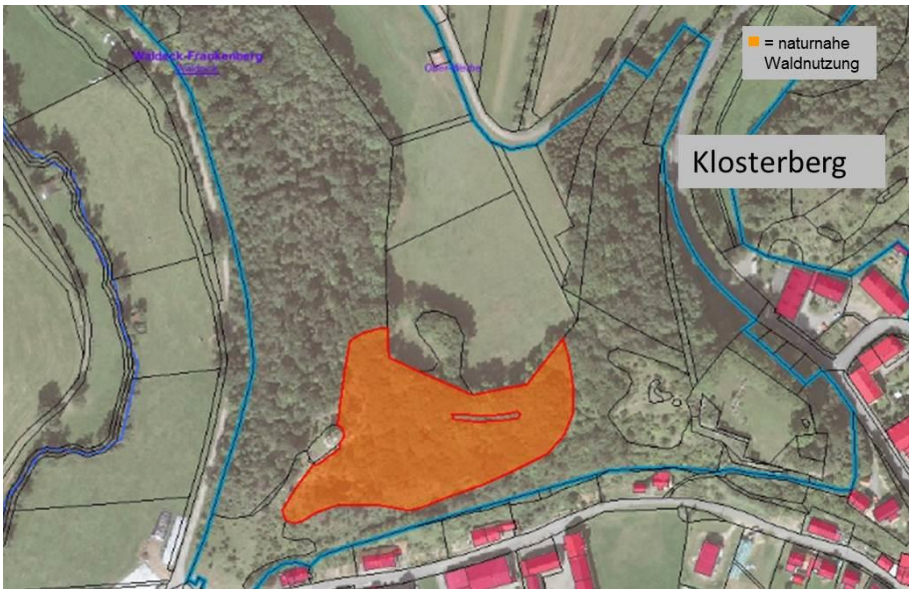

Abb. 11: Maßnahme zur Erhaltung des guten Zustandes (B) des LRT 9150.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitate von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH- Anhang I)

Entnahme / Beseitiung nicht heimischer / nicht sandortgerechter Gehölze (auch vor Hiebreife) Code 02.02.01.03

Beweidung mit Schafen Code 01.02.08.03

Submediterrane, orchideenreiche Halbtrockenrasen LRT 6212

Da sich nur ein knappes Fünftel im Zustand A befindet, kann der Rest sich durch weitere Entfernung von Nadelhölzern und weitere Entbuschung (siehe geplante Ersatzmaßnahmen Radweg Korbach – Bad Wildungen) in mehreren Schritten weiter entwickeln. Ziel ist mittelfristig die Möglichkeit der durchgängigen Beweidung des Langensteins, um dem Schäfer praktikable Bedingungen zu schaffen. Pferchflächen innerhalb des FFH – Gebietes, aber außerhalb der Trockenrasen können die Weideflächen nördlich des Schmidteberges und nordöstlich des Langensteins werden.

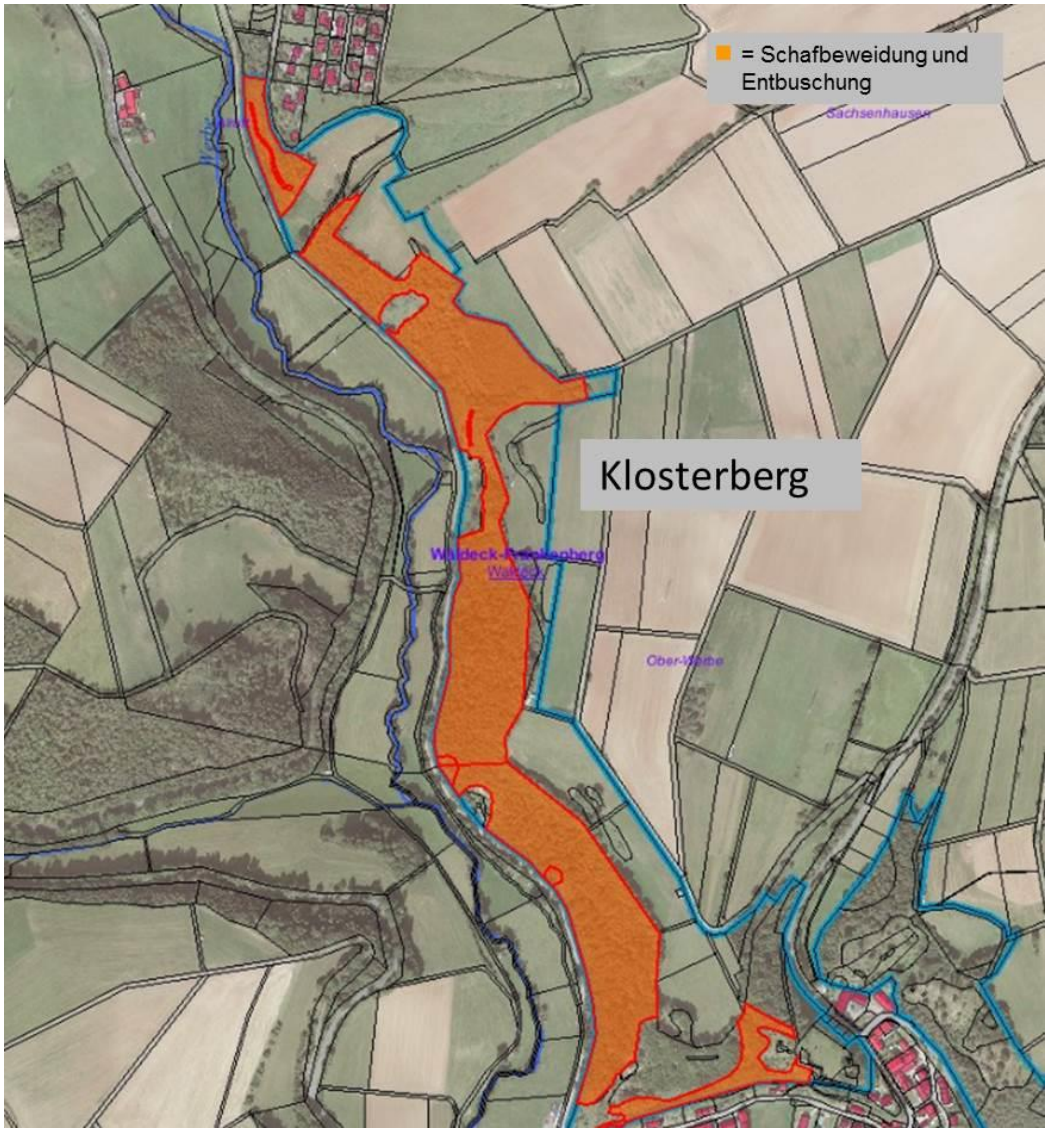

Abb. 12: Entwicklungsflächen für den LRT 6212.

Naturverträgliche Grünlandnutzung	Code 01.02.

Magere Flachlandmähwiesen LRT 6510

Die drei Grünlandflächen an den Klinger Klippen sind mittelfristig zu diesem Lebensraumtyp entwickelbar, bei entzugsorientierter Düngung und zweischüriger Mahd, die auch für das Grünland am Klosterberg, das nördlich von Alraft, das südlich von Oberwerba und das östlich der Kampmühle gilt. Im Teilgebiet 8 nördlich von Alraft ist für den Grünlandstreifen (0,5527 ha) nordwestlich der B 251 bereits eine diesbezügliche Ersatzmaßnahme zwischen Eigentümer und Unterer Naturschutzbehörde Korbach abgesprochen.

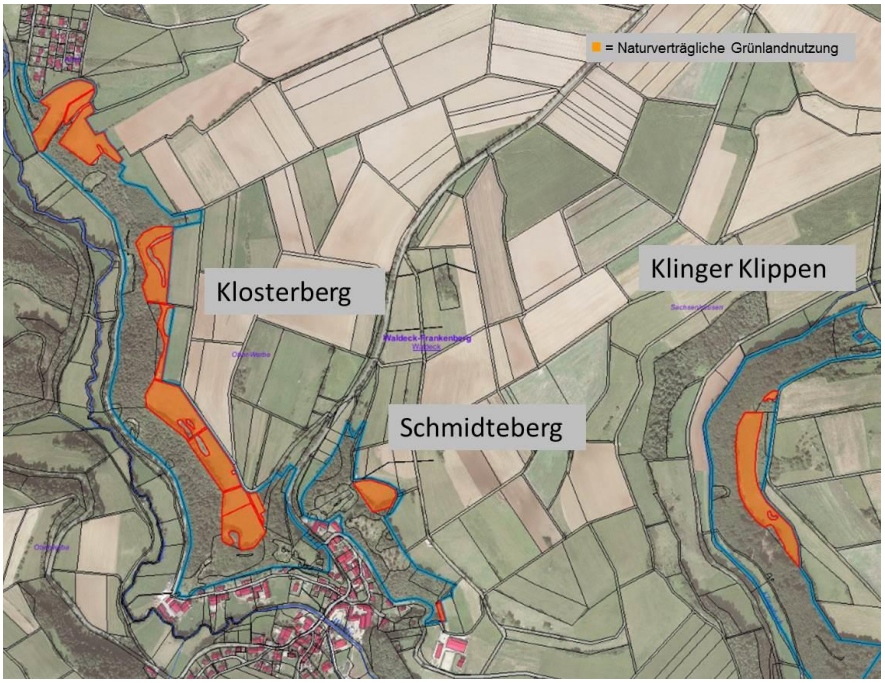

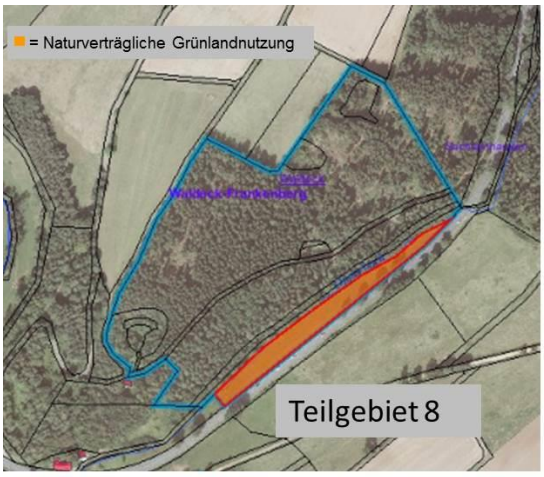

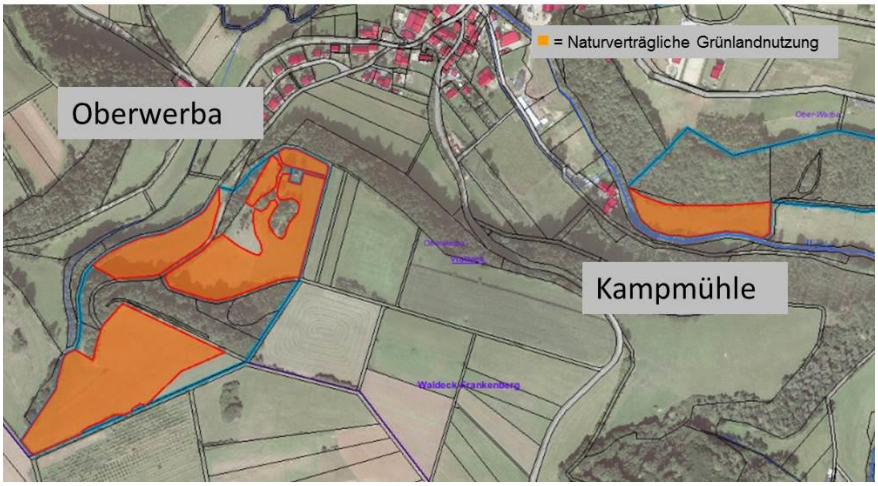

Abb. 13: Entwicklungsflächen für den LRT 6510.

Naturnahe Waldnutzung Code: 02.02

Orchideen-Kalk-Buchenwald LRT 9150

Durch eine dynamische Waldentwicklung kann sich langfristig der LRT 9150 auf der Fläche nördlich Klinger Klippen entwickeln.

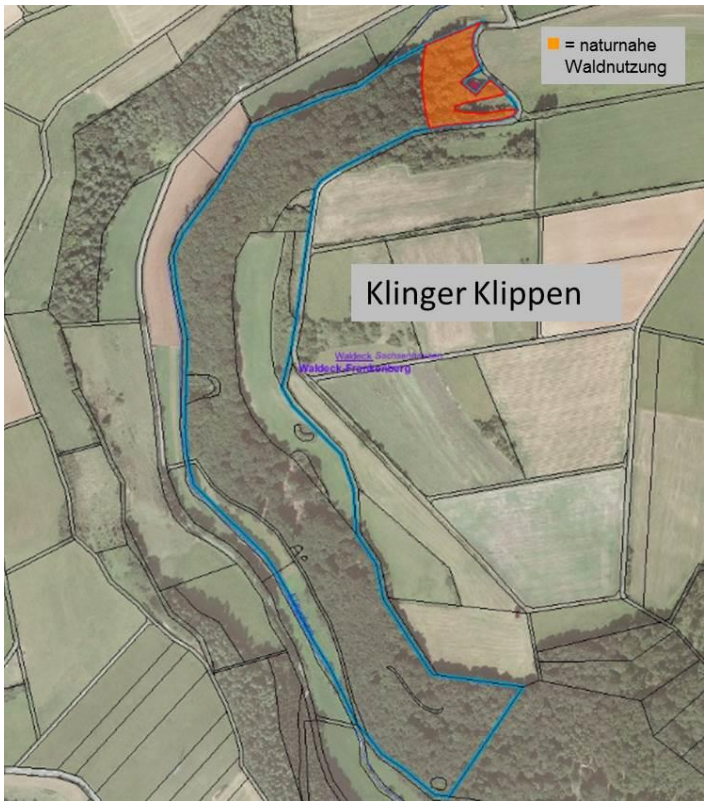

Abb. 14: Entwicklungsflächen für den LRT 9150.

Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) Code 02.02.01.03

Kalktuffquellen LRT 7220

Durch vorsichtige Zurücknahme der Fichten an den Kampmühlenquellen 1 + 2 kann sich die typische Vegetation einstellen bzw. weiterentwickeln (s. Abb. 4). Entgegen der Auffassung der GDE – Gutachter halte ich eine Entfernung der Quellfassung und des Grillplatzes im Klingebachtal für problematisch (Akzeptanz in der Bevölkerung). Interessanterweise weist diese Quelle als einzige die typische Vegetation auf, konnte sich also trotz menschlicher Einflüsse gut entwickeln.

Waldmeister – Buchenwald LRT 9130

Das Waldgebiet östlich der Kampmühle, Teil des Stadtwaldes Waldeck, Abt. 8 A2, kann sich auf 3,4 ha mittelfristig durch Veränderung in der Baumartenzusammensetzung hin zu Buche mit Edellaubholz entwickeln. Entnahme von Fichte, Kiefer und Lärche 60jährig auf ganzer Fläche in mehreren Intervallen, wie schon 2002 im Betriebswerk angemerkt. Die Ertragseinbußen durch Auszug des Nadelholzes können im Rahmen eines Vertragsnaturschutzes abgegolten werden. Das ist Gegenstand gesonderter Planung.

Das Teilgebiet Hochstein besteht im Norden aus Teilen des Stadtwaldes Waldeck, im Süden aus Teilen des Gemeindewaldes Vöhl. Im Bereich des Stadtwaldes Waldeck (Abt. 1) befindet sich auf ca. 2,7 ha Waldmeister – Buchenwald. Bei mittel- bis langfristiger Zurücknahme durch Nutzung der Fi, Kie, Lä und Dgl. kann sich der Bestand zum standortgerechten, naturnahmen Buchenwald entwickeln, bei der Bonität von 0,5 auch wirtschaftlich interessant. Die Ertragseinbußen durch Auszug des Nadelholzes können im Rahmen eines Vertragsnaturschutzes abgegolten werden. Das ist Gegenstand gesonderter Planung.

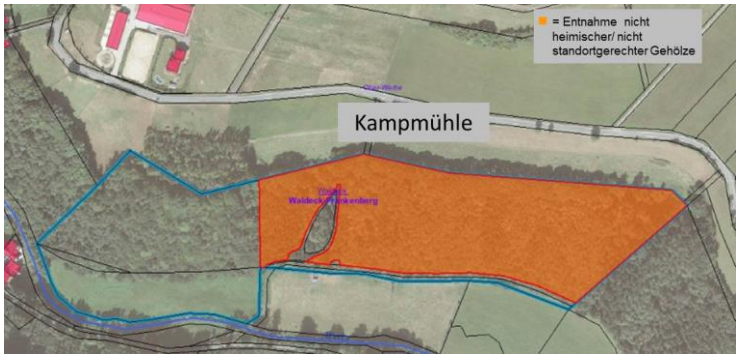

Abb. 15.: Entwicklungsflächen für den LRT 9130.

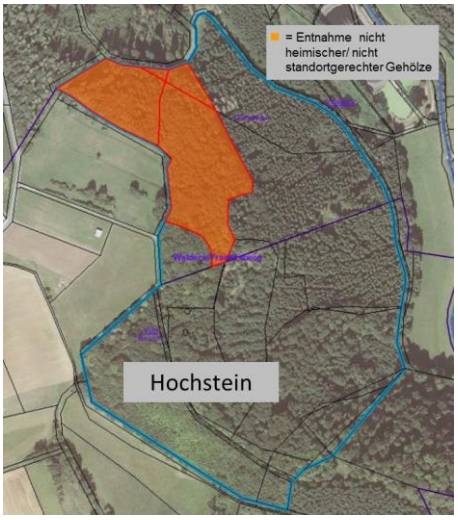

Naturnahe Waldnutzung Code: 02.02

Hainsimsen – Buchenwald LRT 9110

Eine in Hessen häufig vorkommende, natürliche Waldgesellschaft. Das im Teilgebiet Kampmühle gelegene Buchen – Hainbuchen – Altholz im Eigentum der Stadt Waldeck wird auf Grund der schlechten Bonität schon seit über 20 Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Zu erkennen sind noch ehemalige Niederwaldstrukturen aus vergangener, reiner Brennholznutzung. Der hohe Anteil an alten, über 170jährigen Bäumen stellt einen beträchtlichen naturschutzfachlichen Wert dar, der sich bei ungestörter Entwicklung weiter vergrößert.

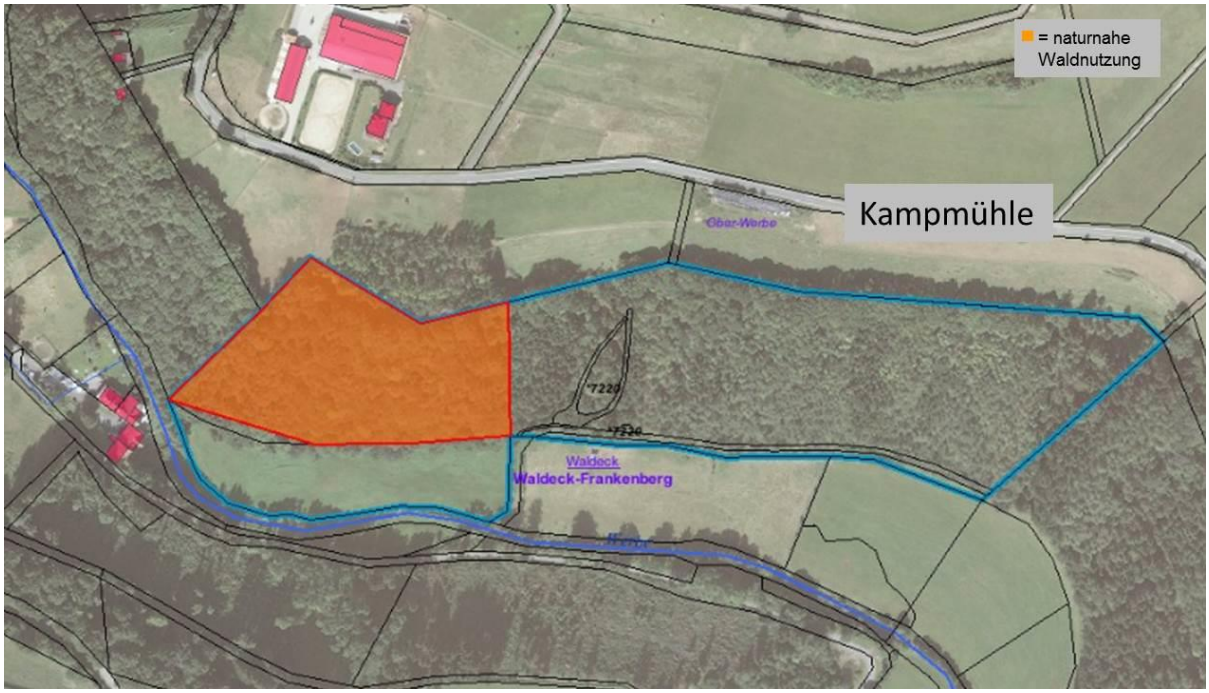

Abb. 16: Maßnahmenfläche im Teilgebiet Kampmühle.

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund-maßnahme	jährl. Peri-odizität
676	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entstehung einer lebensraumtypischen Vegetation. Langfristige Entwicklung zu LRT 6212.	5	ja	5
678	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Wiederherstellung der hist. Nutzung, Entwicklung zu LRT Halbtrockenrasen 6212	5	ja	1
735	Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Beibehaltung des hervorragenden Zustandes LRT 6110 Kalk - Pionierrasen	2	ja	1
738	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Ausbildung der typ. Vegetation von Kalktuffquellen 7220	2	ja	1
739	Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Erhaltung des guten Zustandes, Gewährleistung der Störungsarmut, LRT 8210 B Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	2	ja	1
742	Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Erhaltung des guten Zustandes, Sicherstellung der Störungsarmut, LRT 8210 A Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	2	ja	1
743	Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Ungestörtheit der Höhlen weiterhin sicherstellen LRT 8310	2	ja	1
747	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Dynamische Waldentwicklung zum Erhalt des LRT 9150 (Wertestufe A).	2	ja	1
752	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Dynamische Waldentwicklung, mittelfristige Entwicklung zu LRT 9150 Orchideen - Kalk - Buchenwald	5	ja	1
753	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Dynamische Weiterentwicklung des LRT9150 (Wertestufe B)	2	ja	1
754	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Weiterentwicklung des LRT Waldmeister - Buchenwald 9130 C zu B, langfristig erreichbar	3	ja	1

755	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Mittel- und langfristige Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, phasenweise mit Verjüngungsinseln LRT 9130 B Waldmeister - Buchenwald	2	ja	1
767	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	langfristige Entwicklung zu LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese	5	ja	1
790	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Option! Langfristige Entwicklung zum LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese	5	ja	1
791	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	9110 Hainsimsen - Buchenwald in ungestörter Ausprägung	5	ja	1
804	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entwicklungsfläche für den LRT 7220.	5	ja	5
3251	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Erhaltung des sehr guten bzw. guten Zustandes des LRT 6212.	2	ja	1
3271	Handmahd	01.06.01.01.	Erhalt des sehr guten bzw. guten Zustandes des LRT 6212.	2	ja	1
3319	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Sensibilisierung der Bevölkerung - NSG Beschilderung	6	ja	1
3329	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entwicklung LRT 9130.	5	ja	2

7 Vorschläge zu zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung und Handmahd haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

8 Empfohlene Literatur

- Biotoptypen Richard Pott, Ulmer Verlag 1996
- Praktische Landschaftspflege, Jedicke Verlag Ulmer 2. Auflage 1996
- Dünen, Heiden, Felsen und andere Trockenbiotope Hutter, Verlag Weitbrecht 1994
- Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt, Die Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie, 39. Jahrgang ,Sonderheft 2002
- Naturschutz in Sachsen – Anhalt, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie, Landesamt für Umweltschutz 2001
- Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften, Klein, Riecken, Schröder, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Heft 54
- Naturschutz in der Kulturlandschaft, Schutz und Pflege von Lebensräumen, Wegener, Verlag Fischer 1998
- Naturschutz in der Agrarlandschaft, Flade, Plachter 2003, Quelle & Meyer Verlag
- Kulturgrasland, Ökosysteme Mitteleuropas, Dierschke, Briemle 2002, Ulmer Verlag
- Forstliche Standortsaufnahme, Lanwirtschaftsverlag Münster
- Ziegen als Landschaftspfleger, Akademie-Bericht Nr. 4 des NZH, Wetzlar 2004
- Farbatlas geschützte und gefährdete Pflanzen, Baumann, Müller, Verlag Ulmer 1992
- Orchideen in Hessen, ONB Hessen 1983
- Orchideen Europas, Mosaik Verlag 1996
- Was blüht denn da?, Aichele, Verlag Kosmos 1976
- Unsere Gräser, Aichele, Schwegler 2003, Kosmos Verlag
- Kosmos – Naturführer Blütenpflanzen, Gibbons, Brough, Kosmos-Verlag 1993
- Moose, Farne und Flechten, Marbach, Kainz, BLV – Naturführer 2000
- Pflanzen Europas, Godet Pflanzenführer, Arboris – Verlag 1991
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe“ vom 20.11.1987
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Handbuch zur Umsetzung der FFH – Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz 1998
- Grunddatenerhebung Firma AVENA , Marburg vom November 2004
- Kalkmagerrasen, Erhalt und Pflege, Schriftenreihe des Landwirtschaftsministeriums , Baden – Württemberg 2007
- Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie Management der Natura – 2000 – Gebiete, Umsetzung der FFH – Richtlinie in Hessen, HMULV V12.1 1275 vom 18. März 2005
- Zur Gegenwart und Zukunft der nordhessischen Halbtrockenrasen, Horst Koenies, Naturschutz in Nordhessen 10/1988

- Ökologische und ökonomische Probleme der Grünlandextensivierung, Ulrich Hampicke
- Naturschutz in Nordhessen 11/1990
- Extensive Grünlandnutzung, Nitsche, Neumann Verlag 1994
- Natura 2000 – Lebensraum für Mensch und Tier, Leitfaden zur Umsetzung, Deutscher Verband für Landschaftspflege 2007
- Schafe in der Landschaftspflege, Schriftenreihe des Landwirtschaftsministerium Baden – Würtemberg 2007
- Ziegen in der Landschaftspflege, Schriftenreihe des Landwirtschaftsminsterium Baden – Würtemberg 200
- Naturschutzgebiete in Hessen Bd. 4, Landkreis Waldeck – Frankenberg, Lübcke, Frede 2007
- Cognitio – Verlag
- Entwicklung der Schäferei in Hessen und Aspekte der Beweidung, Wilke 1996, Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 1
- Biotope pflegen mit Schafen, AID 1988
- Landschaftspflege mit Schafen, LÖLF NRW, Merkblatt zum Biotop- und Artenschutz Nr. 47
- Naturschutz und Landschaftspflege mit Schafen in Hessen, Nitsche 1988, Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 10 /1988
- Pflegeprämien für die Kalkmagerrasenpflege mit Schafen, Rahmann 1997, Jahrbuch Naturschutz in Hessen 2, 1997
- Landschaftspflege mit Schafen, Groos 1996, Jahrbuch Naturschutz in Hessen 1/1996
- Praktische Umsetzung von Naturschutzvorgaben bei Schafbeweidungen, Nitsche 1996, Jahrbuch Naturschutz in Hessen 1/1996
- Magerrasen und ihre Beweidung im Schlüchterner Raum, Fiselius 1996, Jahrbuch Naturschutz in Hessen 1/1996
- Erhaltung großflächiger Kalkmagerrasen und magerer Wirtschaftswiesen auf der Schwäbischen Alb Beinlich, Hampicke, Plachter, Tampe 1997, BfN – Schriftenreihe 54
- Offenhaltung von Grünland in Mittelgebirgen, Völkl 1997, BfN – Schriftenreihe 54

9 Anhang

9.1 Maßnahmenkarten

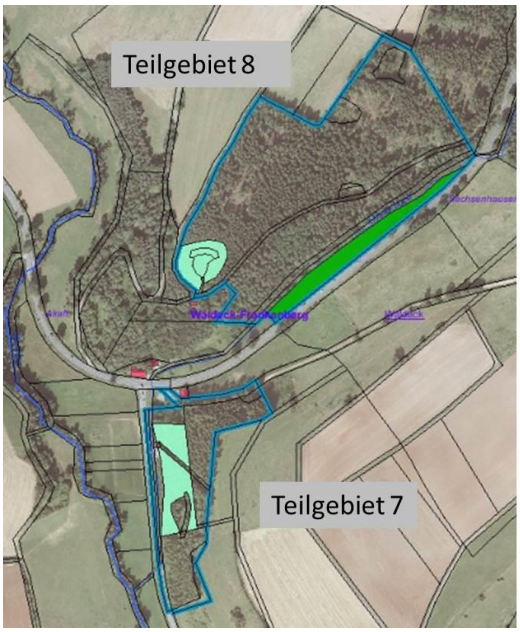

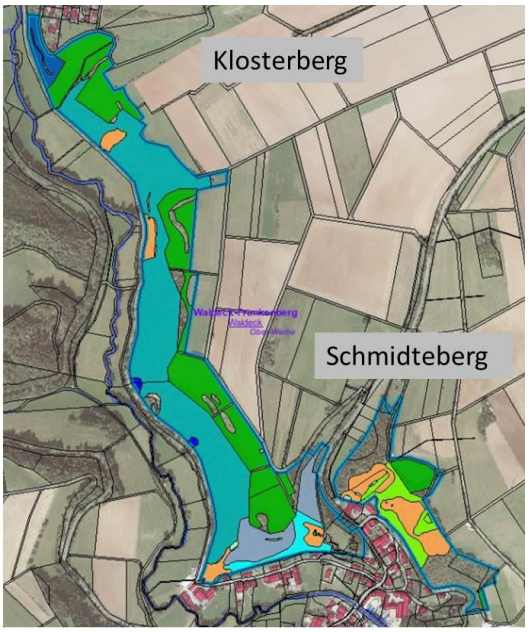

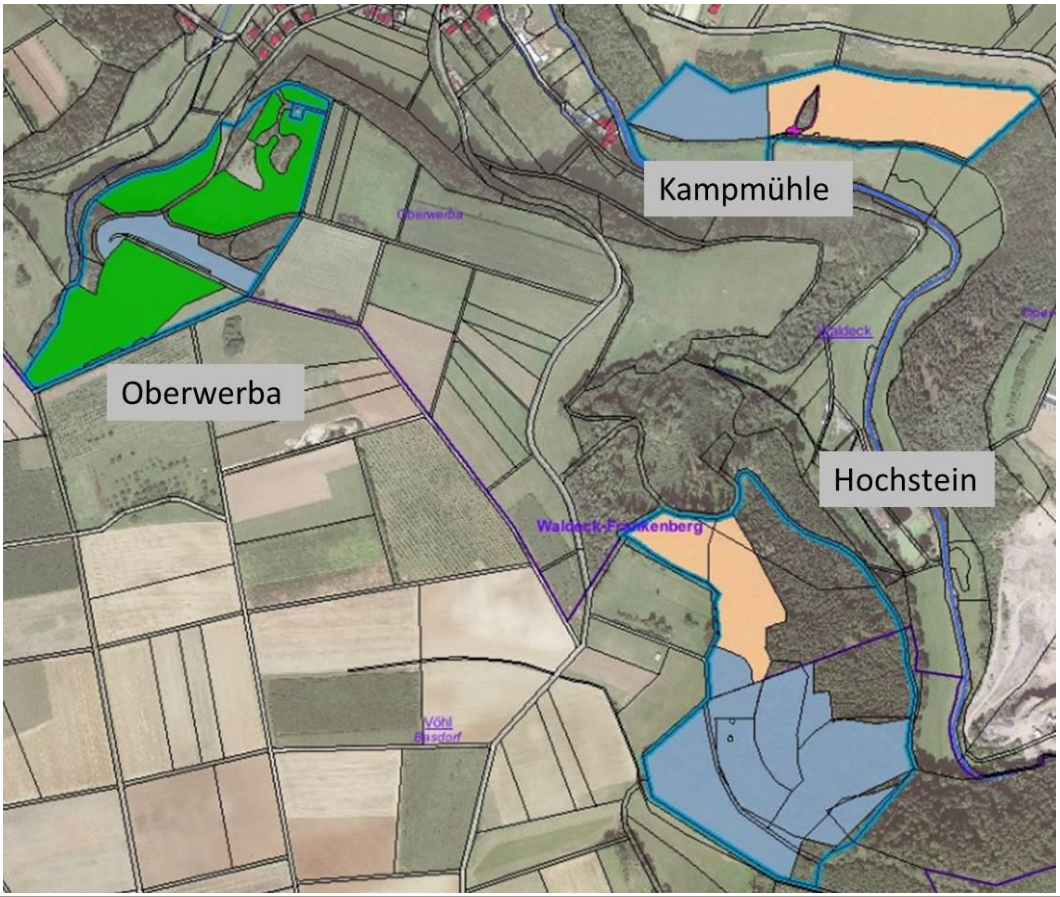

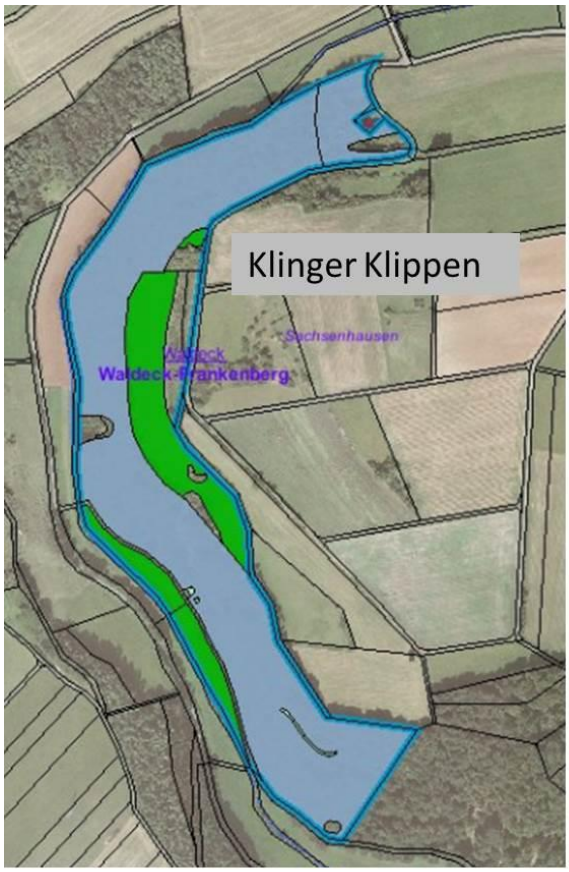

Legende

17	01.02.
18	01.02.08.03.,01.06.01.01.,15.04.
19	01.02.08.03.,02.02.01.03.
20	01.02.08.03.,02.02.01.03.,15.04.
28	01.02.08.03.,01.06.01.01.
31	01.02.08.03.,02.02.
33	01.02.08.03.
35	02.02.01.03.,15.
38	01.06.01.01.
50	02.02.01.03.
54	15.
54	15.04.
68	02.02.

01.02 = Naturverträgliche Grünlandnutzung
01.02.08.03 = Beweidung mit Schafen
01.06.01.01. = Handmahd

02.02. = Naturnahe Waldnutzung
02.02.01.03. = Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)

15. = Duldung von natürlichen Prozessen
15.04. = Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

9.2 NSG Verordnung

Seite 2448 Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49

1054 KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe" vom 20. November 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1987 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Zechsteinhänge Langensteins nördlich von Oberwerbe werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe" besteht aus Halbtrockenrasen, Wald und Grünland und liegt in der Gemarkung Oberwerbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 26,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Zechsteinhänge als Lebensraum der stark gefährdeten Halbtrockenrasenflora und -fauna nachhaltig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4719, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007

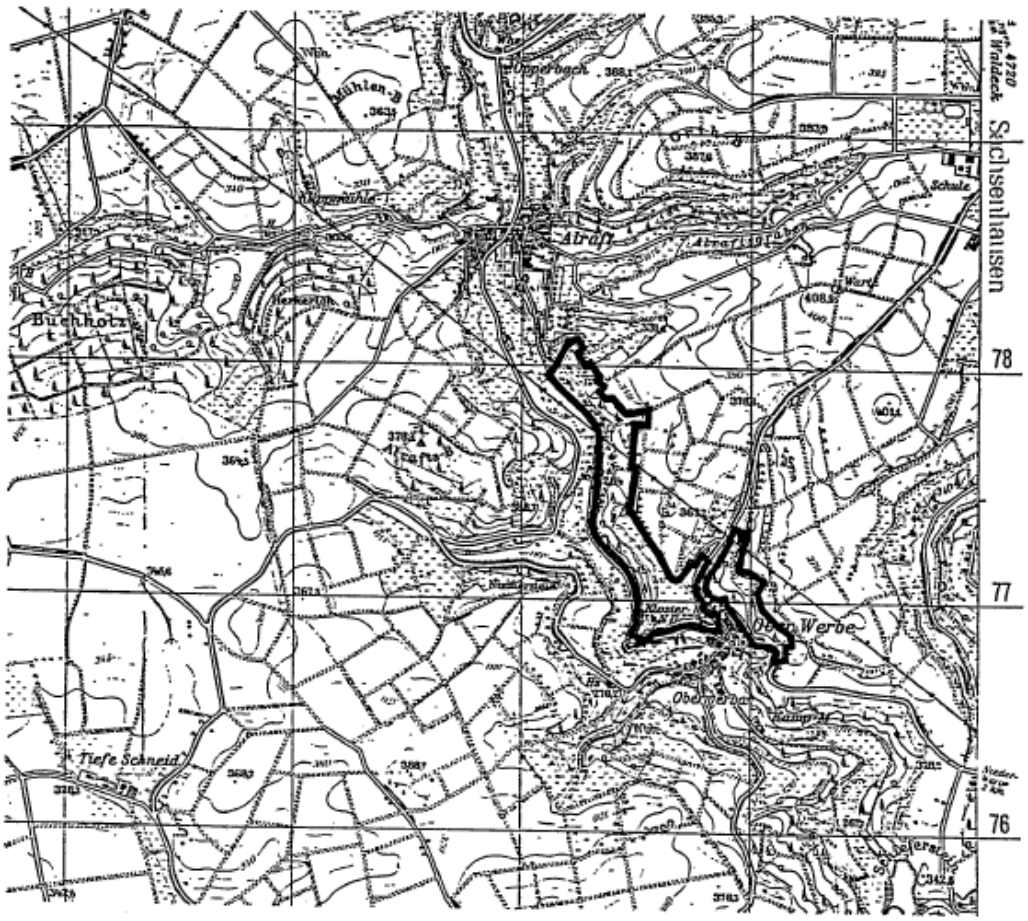

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, die Nutzung des Friedhofes und der historischen Klosteranlage einschließlich des Zufahrtsweges und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
5. die Unterhaltung und Überwachung der vorhandenen Energieversorgungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Leonhardt

StAnz. 49/1987 S. 2448

1055

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf" vom 20. November 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen nordwestlich von Erksdorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf" besteht aus einem Feuchtgebiet und Grünland und liegt in den Gemarkungen Erksdorf und Hatzbach der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 25,63 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses bedeutende Feuchtgebiet mit hochgradig schützenswerten Zwischenmoorpflanzengesellschaften und feuchten, teilweise extensiv genutzten Weiden und Wiesen sowie einer ehemaligen Sandgrube mit Wechsel von Gebüschen, offenen Sandflächen und Tümpeln als reich strukturierten Lebensraum einer Vielzahl bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Nr. 37 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 12. September 1994 Seite 2561

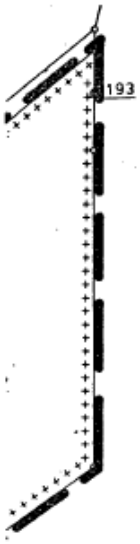

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg" vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."
2. § 5 erhält folgende Fassung:
   „§ 5
   Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg"

Kreis:	**Schwalm-Eder**
Gemeinde:	**Knüllwald**
Gemarkung:	**Rengshausen**
Flur:	**7**

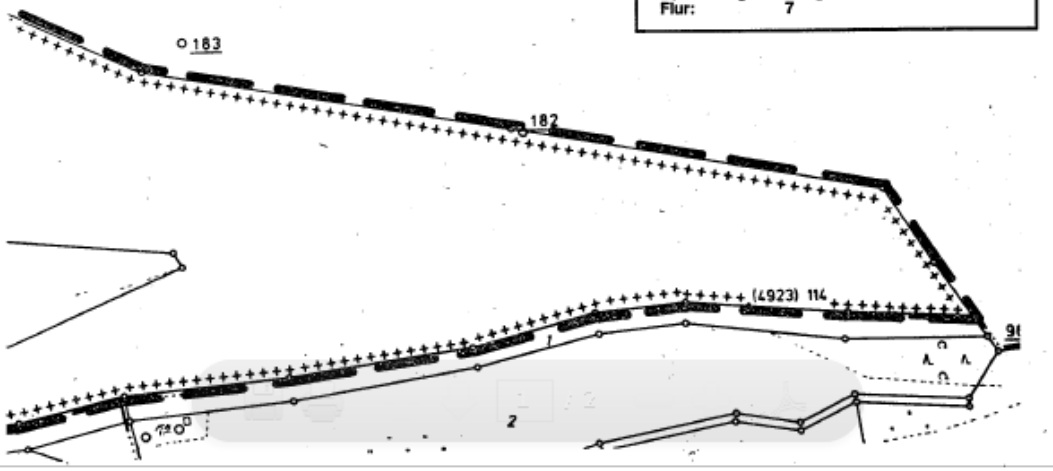

Nr. 37 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 12. September 1994 Seite 2605

Artikel 27

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe" vom 20. November 1987 (StAnz. S. 2448) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."
2. § 5 erhält folgende Fassung:
   „§ 5
   Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

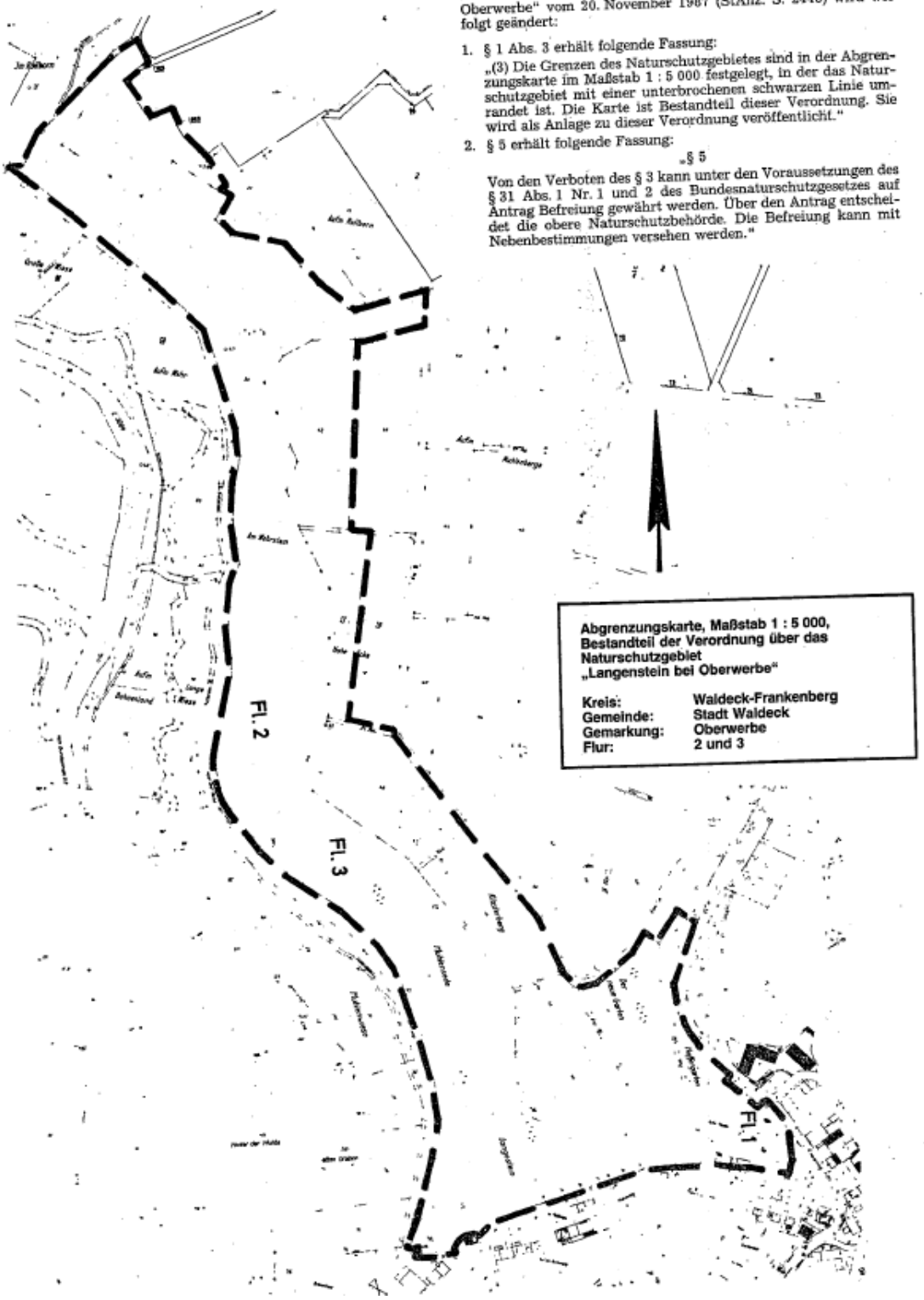

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe"

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Stadt Waldeck
Gemarkung:	Oberwerbe
Flur:	2 und 3

10 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)
atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.
Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.
NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.
Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.
Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.
Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.
Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.
Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRl).
Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.
Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.